

Az.: 3 B 130/16
1 L 371/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch den Vorsitzenden

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Versammlung; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 27. Mai 2016

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 27. Mai 2016 - 1 L 371/16 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung des angefochtenen Beschlusses des Verwaltungsgerichts. Das Verwaltungsgericht hat es zu Recht unterlassen, der Antragstellerin einstweiligen Rechtsschutz gegen den versammlungsrechtlichen Auflagenbescheid der Antragsgegnerin vom 24. Mai 2016 zu gewähren.
- 2 Die Antragstellerin wendet sich dagegen, dass die Antragsgegnerin für die von ihr am 20. Mai 2016 für den Zeitraum vom 25. bis 29. Mai 2016 in der Leipziger Innenstadt (erwartete Teilnehmerzahl von 10 bis 40 Personen) angemeldeten Versammlungen im angefochtenen Bescheid eine örtliche Beschränkung verfügt hat. Danach darf die Antragstellerin ihre Versammlung unter dem Motto "Kunstaktion gegen die verfassungswidrige Subventionierung von Kirchentagen/Katholikentagen" nur außerhalb der Flächen durchgeführt werden, für die dem 100. Deutschen Katholikentag e. V. von der Antragsgegnerin für diese Zeit eine Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung des Katholikentages erteilt wurde. Der 100. Deutsche Katholikentag e. V., so die Antragsgegnerin in ihrem Bescheid, habe sein Einverständnis zur Durchführung der Versammlungen der Antragstellerin auf den Flächen, für die ihm eine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden war, nicht erteilt.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Antragstellerin auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt. Zwischen dem durch Art. 8 Abs. 1 GG garantierten Grundrecht der Antragstellerin und dem Grundrecht der Religionsfreiheit des 100. deutschen Katholikentages e. V. sei eine praktische Konkordanz herzustellen. Diese Abwägung gehe zu Lasten der Antragstellerin aus. Gegen die rein räumliche Beschränkung bestünden keine rechtlichen Bedenken. Inhaber von Sondernutzungserlaubnissen könnten berechtigt sein, den Zutritt zu Straßenabschnitten zu regulieren, die ihm zur Sondernutzung zugewiesen seien. Aus den Sondernutzungserlaubnissen stünden dem Veranstalter grundsätzlich alle Rechte und Ansprüche zu, die zur unge störten Umsetzung der Veranstaltung dienten, wenn nicht ausnahmsweise die Rechte Dritter als vorrangig zu betrachten sei. Dies sei hier nicht der Fall.
- 4 Dem ist die Antragstellerin in der Beschwerde mit der Begründung entgegengetreten, Die räumliche Beschränkung diene nicht der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sondern vornehmlich dem Interesse des Veranstalters des 100. Deutschen Katholikentages, dessen Durchführung vor unliebsamer Kritik zu schützen. Dies rechtfertige keine räumliche Beschränkung. Die Verbannung vom öffentlichen Gelände des Kirchentags sei eine unangemessene Beschneidung seines Versammlungsrechts. Die räumliche Beschränkung sei unverhältnismäßig. Sollte seine beabsichtigte Versammlung Sicherheitsaspekte berühren, hätte die Antragsgegnerin dem durch entsprechende Auflagen begegnen können. Grundsätzlich bestehe auf öffentlichen Flächen und damit auch auf den Flächen, die Gegenstand der dem 100. Deutscher Katholikentag erteilten Sondernutzungserlaubnissen sind, ein Versammlungsrecht.
- 5 Das Vorbringen rechtfertigt keine Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 6 Zwar stehen auch öffentliche Flächen, für die Sondernutzungserlaubnisse erteilt wurden, grundsätzlich unter Schutz der Versammlungsfreiheit des Art. 8 Abs. 1 GG. Die Versammlungsfreiheit verschafft aber kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten. Insbesondere gewährt sie keinen Zutritt zu Orten, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind oder zu denen schon den äußeren Umständen nach nur zu bestimmten Zwecken Zugang gewährt wird. Die Versammlungsfreiheit verbürgt die Durchführun-

gen von Versammlungen jedoch dort, wo ein kommunikativer Verkehr eröffnet ist; ausschlaggebend ist die tatsächliche Bereitstellung des Ortes und ob nach diesen Umständen ein allgemeines öffentliches Forum eröffnet ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20. Juni 2014 - 1 BvR 980/13 -, juris Rn. 16). Somit besteht auf den Flächen, für die dem 100. Deutschen Kirchentag e. V. von der Antragsgegnerin eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde, grundsätzlich Versammlungsfreiheit, zumal der kommunikative Verkehr vom Veranstalter des 100. Deutschen Katholikentages e. V. durch die Sondernutzung nicht ausgeschlossen, sondern geradezu erwünscht ist.

- 7 Die Abwägung der vorrangig betroffenen Grundrechte der Versammlungsfreiheit des Antragstellers sowie der Religionsfreiheit der Teilnehmer des 100. Deutschen Katholikentages geht hier dennoch zu Lasten der Antragstellerin aus. Denn der Senat sieht sich in der Kürze der Zeit nicht in der Lage, die von der Antragsgegnerin angeordnete Beschränkung (räumlich oder zeitlich) so zu modifizieren, dass die Sicherheit der Versammlungsteilnehmer, der Besucher des 100. Deutschen Katholikentages sowie der sonstigen Passanten, die in der fraglichen Zeit in der Leipziger Innenstadt zum Einkaufsbummel unterwegs sind, gewährleistet wäre. Wie die Lagepläne der Antragsgegnerin zu den von ihr erteilten Sondernutzungen zeigen, dienen die Flächen, hinsichtlich derer Sondernutzungen genehmigt wurden, nicht nur dem kommunikativen Verkehr. Die Sondernutzungserlaubnis berücksichtigt und regelt auch Sicherheitsaspekte (Feuerwehruzufahrten, Rettungswege usw.), denen angesichts des zu erwartenden Zustroms von 60.000 Besuchern des 100. Deutschen Katholikentages erhebliches Gewicht zukommt. Dies erfordert ein Mehr an Zeit, als sie dem Senat zur Verfügung steht. Unter Sicherheitsaspekten ist auch die Länge (ca. 3 m), Höhe (ca. 3 m) und Breite des Wagens zu berücksichtigen, die der Antragsteller bei seiner Versammlung mitführen möchte. Um diese Fragen abzuklären, müssten auch die Fachabteilungen des Ordnungsamtes eingebunden werden. Zudem wurde die Veranstaltung des Antragstellers nicht gänzlich untersagt. Vielmehr ist es ihm möglich, sowohl in unmittelbarer Nähe der Flächen, die dem 100. Deutschen Katholikentag zur Sondernutzung zur Verfügung gestellt wurden, als auch innerhalb des Kirchentagsgeländes, soweit keine Sondernutzung genehmigt wurde, zu demonstrieren. Letzteres hat die Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme vom heutigen Tage ausdrücklich klargestellt. Die Antragstellerin kann mit ihrer Kritik somit auch Besucher des 100. Deutschen Katholikentags erreichen.

- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG.
- 9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Stock
Justizbeschäftigte*